

Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 4.12.2013 beschlossene Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 19.12.2012, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 4.12.2013:

1. § 5 (Beschwerdeausschuss) entfällt ersatzlos. § 5 erhält die Bezeichnung „aufgehoben“.
2. In § 6 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und dem Beschwerdeausschuss“ ersatzlos.
3. In § 7 entfällt die Wortfolge „und des Beschwerdeausschusses“ ersatzlos.
4. In § 8 Z. 3 entfällt die Wortfolge „und die Wahl des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses“ ersatzlos.
5. § 9 Abs. 2 lautet:
„(2) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Form von Beschlüssen gefasst. Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Verwaltungsausschusses auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Dazu sind alle Mitglieder anzuschreiben. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsausschusses bei der Ärztekammer eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.“
6. § 9 Abs. 3 entfällt ersatzlos.
7. § 10 (Aufgaben des Beschwerdeausschusses) entfällt ersatzlos. § 10 erhält die Bezeichnung „aufgehoben“.
8. In § 12 Abs. 5 wird der Klammerausdruck „(§ 91 Abs. 10 ÄrzteG)“ durch „(§ 97 Abs. 2 ÄrzteG)“ ersetzt.
9. § 17 Abs. 2 lit. a lautet:
„Eine Ermäßigung der Beiträge zum Grund- und Ergänzungsfonds, wenn der Kammerangehörige infolge unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage oder Bedürftigkeit nicht in

der Lage ist, die vollen Beiträge zu zahlen oder die Leistungen der vollen Beiträge unzumutbar ist.“

10. § 17 Abs. 2 lit. b lautet:

„Ein Nachlass der Beiträge zum Grund- und Ergänzungsfonds sowie der Beiträge zum Unterstützungsfonds auf Antrag, wenn der Kammerangehörige wegen Krankheit, Mutterschutz, Karenz, Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst berufsunfähig bzw. an der Ausübung des Berufes verhindert ist, nach folgender Maßgabe: Der Nachlass gilt für die Zeit der Verhinderung oder Berufsunfähigkeit, wobei bei Eintritt des Verhinderungsgrundes bis zum 15. eines Monats der Nachlass rückwirkend ab dem Monatsersten und bei Eintritt des Verhinderungsgrundes nach dem 15. eines Monats der Nachlass ab dem nächstfolgenden Monatsersten gewährt wird. Bei Wegfall des Verhinderungsgrundes gilt dies sinngemäß. Ein Nachlass kann nur für volle Monate gewährt werden. Wird während dieser Zeiten ein Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, bemessen sich die Beiträge nach den §§ 3 Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 der Beitragsordnung.“

11. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Ermäßigung der Beiträge zum Krankenunterstützungsfonds sowie zum Fonds der Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung ist nicht zulässig.“

12. In § 26 (Grundleistung) wird der Betrag „EUR 815,60“ durch den Betrag „EUR 821,10“ ersetzt.

13. In § 27 (Ergänzungsleistung) wird der Betrag „EUR 531,40“ durch den Betrag „EUR 534,90“ ersetzt.

14. § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Zu den durch Beitragszeiten erworbenen Anwartschaften auf die Grund- und Ergänzungsleistungen wird im Falle der Invalidität des Teilnehmers ein Bonus nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nur gewährt, wenn der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung Beiträge zum Grund- und Ergänzungsfonds der Ärztekammer für Burgenland leistet.“

15. § 43 wird folgender Abs. 3 neu angefügt:

„(3) Ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Altersversorgung aus dem Grund- und Ergänzungsfonds wird keine Krankenunterstützung gewährt (§ 19 Abs. 1 lit. b)“.

16. In § 54 entfällt Abs. 3 ersatzlos und erhält die Bezeichnung „aufgehoben“.

17. In § 54 Abs. 4 entfällt der Halbsatz „ , im Falle der Beschwerde an den Beschwerdeausschuss, nach dessen zuerkennendem Beschluss“ ersatzlos.

18. In § 63 (Zustellungen) entfällt die Wortfolge „oder des Beschwerdeausschusses“ ersatzlos.

19. § 65 Abs. 19 lautet:

„(19) § 5, § 6 Abs. 3, § 7, § 8 Z. 3, § 9 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 10, § 12 Abs. 5, § 17 Abs. 2 lit. a, § 17 Abs. 2 lit. b, § 17 Abs. 4, § 26, § 27, § 34 Abs. 2, § 43 Abs. 3, § 54 Abs. 3, § 54 Abs. 4 und § 63 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 4.12.2013 treten mit 01.01.2014 in Kraft.“

aeKwohlfahrtsfonds

Ärzttekammer für Burgenland
Permayrerstraße 3, 7000 Eisenstadt
Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90
Mail office@aekbgld.at, DVR 0735710